

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) der Stadt Gernsbach

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10, 10a, 11 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 6, 7, 15, 18, 18a und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 2. Oktober 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung der Hauptsatzung	1
Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	3
Änderung der Hundesteuersatzung	4
Änderung der Bestattungsgebührensatzung	5
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe	6
Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen	7
Änderung der Feuerwehrsatzung	8
Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung	9
Änderung der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach	10
Änderung der Fremdenverkehrsabgabensatzung	11
Änderung der Besamungsgebührenordnung	12
Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Gernsbach	13
Änderung der Streupflichtsatzung	14
Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	15
Inkrafttreten	16

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 24.09.1990, zuletzt geändert am 29.11.1999, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 02.12.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 120.000 EUR beträgt und soweit nicht der Ortschaftsrat Obertsrot zuständig ist,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 EUR, aber nicht mehr als 12.000 EUR im Einzelfall.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und von Angestellten der Vergütungsgruppen V b (mit Zulagen wie gehobener Dienst) bis IV a BAT, soweit nicht auf den Bürgermeister übertragen,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 10 zuständig ist,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 2.500 EUR bis 20.000 EUR,

2.5 den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 2.500 EUR bis 20.000 EUR beträgt,

2.6 die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 2.500 EUR bis 20.000 EUR beträgt,

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 120.000 EUR im Einzelfall,

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 6.000 EUR im Einzelfall, mit Ausnahme der Vermietung städtischer Wohnungen und mit Ausnahme der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen in den Ortschaften,

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 6.000 EUR im Einzelfall,

2.10 Bewilligung von Sanierungszuschüssen aufgrund von Sanierungsvereinbarungen bis zur Höhe von 30.000 EUR,

2.11 Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen bis zur Wertgrenze von 30.000 EUR.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-),

2.1.2 die Befreiung von Festsetzungen der Bebauungspläne (§§ 31 Abs. 2 und 36 BauGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, (z.B. über Geschossigkeit, Bauweise, zusätzliche Gebäude, Grund- und Geschossflächenzahl bei mehr als 10 % Überschreitung oder Baulinie und Baugrenze bei mehr als 10 % Überschreitung in der Tiefe),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist,

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

2.2 die Zustimmung zum Stellplatznachweis bzw. zur Stellplatzablösung (§ 39 Abs. 4 und 5 Landesbauordnung -LBO-),

2.3 Teilungsgenehmigungen für Grundstücke im Innenbereich, im Außenbereich und im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre (§ 19 Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 4 BauGB),

2.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 EUR bis 120.000 EUR sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) von mehr als 30.000 EUR bis 120.000 EUR im Einzelfall,

2.5 die Stellungnahme und die Anträge zu Verkehrsregelungen und –beschränkungen von besonderer Bedeutung,

2.6 die Genehmigung von Plänen über die Gestaltung und Umgestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen mit einer Kostenvoranschlagsumme von 30.000 EUR bis 120.000 EUR.“

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 EUR im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b (mit Zulage wie mittlerer Dienst), Aushilfsangestellten, Arbeitern, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Anstellung von Beamten im Eingangsamt der Laufbahn, die Umwandlung des Beamtenverhältnisses vom Beamten auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und die Versetzung von Beamten in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 52 Landesbeamtengesetz,

2.5 die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen,

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.7.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,

2.8 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 2.500 EUR,

2.9 der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis bis zu 2.500 EUR beträgt,

2.10 die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert bis zu 2.500 EUR beträgt,

2.11 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 EUR im Einzelfall,

2.12 Löschungsbewilligungen für dinglich gesicherte Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen und die durch Eintritt bzw. Nichteintritt von Bedingungen oder Befristungen gegenstandslos geworden sind,

2.13 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall,

2.14 Vermietungen von städtischen Wohnungen ohne Wertgrenze,

2.15 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 EUR im Einzelfall,

2.16 Holzverkäufe ohne Wertgrenze

2.17 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.18 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,

- 2.19 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
- 2.19.1 Ausnahmen von Festsetzungen der Bebauungspläne (§§ 31 Abs. 1 und 36 BauGB),
 - 2.19.2 Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne (§§ 31 Abs. 2 und 36 BauGB), wenn die Grund- bzw. Geschossflächenzahl um nicht mehr als 10 % überschritten wird oder Baulinien bzw. Baugrenzen in der Tiefe nicht mehr als 1,50 m überschritten werden und bei Befreiungen bezüglich Einzelgaragen, Doppelgaragen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (z.B. untergeordnete Nebengebäude, Geschirrhütten und Einfriedigungen) und örtliche Bauvorschriften (z.B. Dachneigung, Kniestock und Baustoffe),
 - 2.19.3 die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) bei An- oder Umbauten von Wohn- und Geschäftshäusern sofern nicht mehr als 10 % der Grundfläche des Gebäudes oder des Gebäudevolumens überschritten werden und bei Einzelgaragen, Doppelgaragen sowie bei Nebenanlagen nach § 14 BauNVO,
- 2.20 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge in Sanierungs- bzw. Entwicklungsgebieten gemäß § 144 und § 169 BauGB,
- 2.21 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer nach § 56 LBO,
- 2.22 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 30.000 EUR sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) bis zu 30.000 EUR im Einzelfall,
- 2.23 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.24 die Zustimmung zur Wahl der Abteilungskommandanten, soweit nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist,
- 2.25 Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen für Darlehen des Wohnungsbaues,
- 2.26 die Entscheidung über Teilungsgenehmigungen für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans (§ 19 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB),
- 2.27 die Gewährung von freiwilligen persönlichen Zulagen für Bedienstete bis zur Höhe des Differenzbetrages zur Vergütung nach der nächsthöheren Vergütungs- bzw. Lohngruppe.“

5. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der für die Ortschaft für ein Einzelvorhaben im Haushaltsplan veranschlagten Mittel von 7.500 EUR bis 30.000 EUR für die Ortschaft Reichental und von 7.500 EUR bis 50.000 EUR für die Ortschaft Obertsrot im Einzelfall,

4.2 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 1.500 EUR bis 2.500 EUR für die Ortschaft Reichental und von 1.500 EUR bis 4.000 EUR für die Ortschaft Obertsrot im Einzelfall, soweit hierfür Deckungsmittel im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden,

4.3 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,

4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.5 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.6 die Zustimmung zur Wahl der Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr,

4.7 die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, mit Ausnahme der Vermietung städtischer Wohnungen,

4.8 die Ausgestaltung des Schwimmbades,

4.9 die Ausgestaltung der Friedhöfe,

4.10 die Ausgestaltung der Kinderspielplätze

4.11 die Ausgestaltung der Kindergärten

4.12 der Betrieb der Kelter.

Dem Ortschaftsrat Reichental wird zusätzlich die Ausgestaltung des Waldmuseums zur Entscheidung übertragen.“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 26.06.1989, zuletzt geändert am 16.12.1996, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 19.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt 6,10 EUR je Stunde. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird bis zu 29 Minuten abgerundet und ab einer halben Stunde auf volle Stunden aufgerundet.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Tageshöchstsatz beträgt 48,80 EUR.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird bezahlt

1. bei Gemeinderäten
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 51,10 EUR
bei den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen
verdoppelt sich der Grundbetrag
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats, des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses
(Teilnahme als Mitglied) in Höhe von 25,60 EUR
2. bei Ortschaftsräten
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,30 EUR
sofern nicht ein Grundbetrag nach 1 a) bezahlt wird,
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,30 EUR

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Umlegungsausschüssen beträgt je Ausschusssitzung 15,30 EUR.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

4. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls einen Durchschnittssatz von 10,20 EUR je angefangene Stunde der Inanspruchnahme. Der Tageshöchstsatz beträgt 61,20 EUR.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25. Mai 1992, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 29.05.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.“

3. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 4 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis: Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 EUR bis 2.500 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50 EUR
5	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 – 6 BaufreistVO je Bestätigung	5 EUR bis 75 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 EUR bis 500 EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 EUR bis 125 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	-,50 EUR bis 5 EUR mindestens 1,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	-,50 EUR bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 EUR bis 50 EUR
8.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB bei unbebauten Grundstücken bei bebauten Grundstücken	7,50 EUR 12,50 EUR

8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 EUR bis 25 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattungsVO)	2,50 EUR bis 15 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 EUR bis 50 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 EUR bis 100 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 EUR bis 200 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 EUR bis 500 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	7,50 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	7,50 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 EUR bis 50 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz, MG)	5 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 EUR bis 2.500 EUR
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 EUR bis 2.500 EUR
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre § 33 Meldegesetz	20 EUR
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10 EUR
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5 EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 EUR bis 250 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 EUR bis 200 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 EUR
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	-,75 EUR -,50 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,-- EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 EUR bis 2,50 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 EUR bis 250 EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR“

Artikel 4 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 18.11.1996, zuletzt geändert am 15.12.1997, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 18.12.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120 EUR. Hierbei bleiben Hunde nach § 6 außer Betracht.“

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Fassung vom 19.10.1992, zuletzt geändert am 24.07.2000, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 03.08.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Bestattung der Leiche einer Person über 10 Jahre ohne städt. Leichenträger | 741 EUR |
| b) für die Bestattung der Leiche einer Person unter 10 Jahren ohne städt. Leichenträger | 593 EUR |
| c) für die Bestattung einer Totgeburt | 153 EUR |
| d) für die Tätigkeit eines Leichenordners anlässlich einer Trauerfeier | 148 EUR“ |

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes zur Aufnahme einer Aschurne werden erhoben 178 EUR“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Umsetzung einer Aschurne innerhalb des Friedhofes 189 EUR“

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ausgrabung einer Aschurne zur Umsetzung nach auswärts 178 EUR“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufbewahrung eines Sarges 191 EUR“

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Aufbewahrung einer Aschenurne 63 EUR“

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Überlassung eines Reihengrabes werden erhoben:
a) für die Leiche einer Person über 10 Jahre
auf die Dauer von 25 Jahren 1.022 EUR
b) für die Leiche einer Person unter 10 Jahren
auf die Dauer von 15 Jahren 613 EUR“

8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden
auf die Dauer von 15 Jahren, auf den Friedhöfen in den
Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die Dauer von
20 Jahren, erhoben 332 EUR“

9. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes
werden auf die Dauer von 15 Jahren, auf den Friedhöfen
in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die
Dauer von 20 Jahren, erhoben 332 EUR“

10. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl-
grabstätte werden auf die Dauer von 25 Jahren, auf den
Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf
die Dauer von 30 Jahren, erhoben:
a) für eine Grabstätte je Grabstelle 1.610 EUR
b) für eine Urnengrabstätte 792 EUR“

**Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Fassung vom 19.04.1971, zuletzt geändert am 14.03.1983, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 17.03.1983, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober einschließlich Umsatzsteuer
im Stadtgebiet EUR -,50

in den Stadtteilen Staufenberg, Obertsrot, Müllensbild und Walheimer Hof	EUR -,35
im Stadtteil Lautenbach ab 1.1.1978	EUR -,35
auf dem Campingplatz	EUR -,35

Im Stadtteil Reichental wird die Kurtaxe nicht erhoben.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 15 EUR.“

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung in der Fassung vom 20.12.1999, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 22.12.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abfuhrgebühr beträgt je Abfuhr bis zu 5 Kubikmeter EUR 117,80“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Abfuhr bis zu 5 Kubikmeter im Stadtteil Reichental EUR 171,18“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für jeden weiteren Kubikmeter bei einer Abfuhr nach Abs. 1 und 2 von mehr als 5 Kubikmeter beträgt EUR 20,14“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Klärg Gebühr beträgt
- bei Gruben mit Überlauf und Kleinkläranlagen:
für jeden Kubikmeter Schlamm EUR 16,95
- bei geschlossenen Gruben:
für jeden Kubikmeter Abwasser EUR 1,79
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

Artikel 8 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 29.09.1990, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 11.10.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu EUR 50 ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).“

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von EUR 100 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.“

Artikel 9 Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 18.11.1991, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 28.11.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Auslagen werden bei Einsätzen bis zu einer Dauer von 2 Tagen als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt EUR 2,55 pro Einsatz und Person.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für die Ableistung von Feuersicherheitsdienst, der von der Stadt allgemein oder im Einzelfall angeordnet ist, wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 4,10 pro Stunde bezahlt.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Teilnahme an den Lehrgängen Truppmann, Truppführer und Sprechfunker in Gernsbach werden auf Antrag für Auslagen die nachstehenden Durchschnittssätze erstattet:

a) Truppmann-Lehrgang (mind. 70 Std.)	EUR 51,10
b) Truppführer-Lehrgang (mind. 35 Std.)	EUR 25,60
c) Sprechfunker-Lehrgang (mind 16 Std.)	EUR 12,80.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	EUR 63,90/Monat
b) Stellvertr. des Feuerwehrkommandanten	EUR 25,60/Monat
c) Abteilungskommandant Abt. Gernsbach	EUR 63,90/Monat
d) Abteilungskommandant übrige Abt.	EUR 40,90/Monat
e) Jugendfeuerwehrwarte (1 Pers./Gruppe)	EUR 15,30/Monat
f) Kreisausbilder erhalten für die Durchführung der überörtlichen Lehrgänge nach den Musterbildungsplänen eine Aufwandsentschädigung von EUR 5,10 je Ausbildungsstunde.“	

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Gerätewarte Abt. Gernsbach (2 Pers.)	EUR 76,70/Monat
b) Gerätewarte der übrigen Abt. (je 1 Pers.)	EUR 20,50/Monat
c) Schriftführer der Gesamtwehr	EUR 20,50/Monat.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Es wird ein Stundensatz von EUR 5,10 zugrundegelegt.“

Artikel 10
Änderung der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach

Die Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach in der Fassung vom 25.04.1994, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 28.04.1994, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 des Verzeichnisses über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

„1. Fahrzeuge (einschl. fest eingebauter Pumpen, Generatoren und dazugehöriger Ausrüstungsgegenstände ohne Feuerlöscher)	km-Kosten EUR/km	Betriebskosten EUR/Std.
1.1 Löschfahrzeuge LF 8, TLF 8	1,50	35,70
1.2 Löschfahrzeuge LF 16, TLF 16, LF 16 TS, Rüstwagen RW II	1,70	56,20
1.3 Drehleiter DLK 30	2,00	122,70
1.4 Einsatzleitwagen ELW		
Mannschaftstransportwagen MTW	1,00	-,--
1.5 Personenkraftwagen	-,50	-,--“

2. Ziffer 2 des Verzeichnisses über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

„2. <u>Inanspruchnahme von Geräten</u>	Grundbetrag EUR/Tag	Betriebskosten EUR/Std.
2.1 Leitern		
a) Mechanische Leiter	20,40	-,--
b) Steckleiter bis 4 Teile	7,60	-,--
c) Schiebeleiter bis 3 Teile	10,20	-,--
d) Hakenleiter	2,50	-,--
e) Strickleiter	3,50	-,--
f) Klappleiter	3,50	-,--
2.2 Ständerschlauchbrücke	10,20	-,--
Alu-Bodenschlauchbrücke	4,00	-,--
2.3 Schläuche		
a) Saugschläuche bis 2,50 m A	7,60	-,--
B	7,60	-,--
b) Druckschläuche bis 20 m B	5,10	-,--
C	5,10	-,--
D	5,10	-,--
c) Schlauchölsperre mit Schurz oder Balkensperre jeweils bis 20 m	25,50	-,--
Saugschläuche ex-geschützt B	10,20	-,--
C	10,20	-,--
Druckschläuche ex-geschützt B	7,60	-,--
C	7,60	-,--
2.4 Standrohr mit Schlüssel	3,50	-,--
2.5 Verteiler	3,50	-,--
2.6 Strahlrohr B, C, D	1,50	-,--
Schaumrohr	5,10	-,--
Zumischer	5,10	-,--
2.7 Wasserstrahlpumpe (Injektor)	5,10	-,--
2.8 Tragkraftspritze TS 8	12,70	12,70
2.9 Elektro-Tauchpumpe	5,10	5,10
Elektro-Wassersauger	5,10	5,10
2.10 Mineralöl-Umfüllpumpe	7,60	7,60
2.11 Rauchabsauggerät kompl.	7,60	7,60
Lüfter	5,10	5,10
2.12 Motorhammer, Kettensäge	10,20	10,20
2.13 Autogenes Schneidgerät	10,20	10,20
2.14 Trennschleifer	-,--	10,20
Tiger-Flex	-,--	5,10
2.15 Hydraulisches Rettungsgerät	-,--	25,50

Hydraulische Winde	-,-	5,10
Heber	-,-	7,60
2.16 Schlauchboot	25,50	-,-
2.17 Stromaggregat 380/200 V, 5,5 kw	10,20	10,20
2.18 Scheinwerfer mit Kabel		
a) 220 V Halogen bis 1.000 W	5,10	5,10
b) 220 V Halogen bis 1.500 W	5,10	5,10
2.19 Pressluftatmer ohne Pressluft	10,20	10,20
2.20 Schutzanzüge		
a) Vollschutzanzug	51,10	-,-
b) Ölanzug	10,20	-,-
2.21 Greifzug	10,20	-,-
2.22 Rollgliss	10,20	-,-
2.23 Flaschenzug	10,20	-,-
2.24 Feuerlöscher 6 kg (ohne Gebrauch)	5,10	-,-
12 kg	7,60	-,-
Kübelspritze	5,10	-,-
2.25 Handscheinwerfer	5,10	-,-
Suchscheinwerfer	5,10	-,-
2.26 Ölauffangbehälter		
bis 200 ltr.	5,10	-,-
bis 2.000 ltr.	15,30	-,-
bis 3.000 ltr.	20,40	-,-
2.27 Rohrdichtkissen	5,10	-,-
Leckbandage	7,60	-,-
Ölsaugrohr C	10,20	-,-
Ölausgussrohr C	5,10	-,-
Schnellschlusshahn Messing C	5,10	-,-
2.28 Nebelgerät mit Flüssigkeit	20,40	-,-
2.29 Explosions-Messgerät	49,90	-,-“

3. Ziffer 3 des Verzeichnisses über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

„3. Leistungen der zentralen Werkstatt	je Stück EUR
3.1 Waschen, Prüfen und Trocknen eines Saug- oder Druckschlauches	4,00
3.2 Vulkanisieren, je Flick (einschl. Material)	3,50
3.3 Einbinden einer Kupplung bei normalen Druckschläuchen (einschl. Material)	5,10
3.4 Pressluftatmer reinigen, desinfizieren und prüfen	12,70
3.5 Pressluftflaschen füllen bis 4 ltr. je weiterer Liter	4,00 -,50
3.6 Atemschutzmasken reinigen und prüfen	9,20“

4. Ziffer 4 des Verzeichnisses über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

„4. Personal
Die Personalkosten betragen pro Person und Stunde 16,80 EUR.“

5. Ziffer 5 des Verzeichnisses über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

„5. Mutwillige Alarmierung

Bei mutwilliger Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr sind vom Verursacher pauschale Fahrzeugkosten in Höhe von 51,10 EUR und für jeden angetretenen Feuerwehrmann Personalkosten gemäß Ziffer 4 zu erheben.“

**Artikel 11
Änderung der Fremdenverkehrsabgabesatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Fassung vom 06.04.1964, zuletzt geändert am 09.11.1981, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 20.11.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe beträgt für ein Rechnungsjahr 4 v.H. des Messbetrages nach § 3 Abs. 2 und wird auf den nächsten vollen Betrag in EUR nach unten abgerundet. Sie wird nicht erhoben, wenn sie voraussichtlich weniger als 5 EUR beträgt.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Privatzimmervermieter haben eine Abgabe von 10 EUR je Fremdenbett für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zu zahlen. Maßgebend ist die Anzahl der Fremdenbetten nach dem Stand vom 1. April des Erhebungszeitraumes.“

**Artikel 12
Änderung der Besamungsgebührenordnung**

Die Besamungsgebührenordnung in der Fassung vom 12.02.1973, zuletzt geändert am 08.02.1982, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 18.02.1982, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Gebührensatz

Die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt 15 EUR. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.“

Artikel 13
Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Gernsbach“
- Wasserversorgung / Stromerzeugung –

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Gernsbach“ - Wasserversorgung / Stromerzeugung - in der Fassung vom 29.09.1997, zuletzt geändert am 28.02.2000, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 16.03.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 996.971,14 EUR.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
4. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 12.500 EUR übersteigt,
5. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 12.500 EUR,
6. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt
7. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 125.000 EUR verursacht,
8. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 12.500 EUR übersteigt,
9. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
10. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
11. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. die Planung von Vorhaben des Vermögensplans,
2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans von mehr als 62.500 EUR je Vorhaben,

3. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüche von mehr als 5.000 EUR je Einzelfall,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 12.500 EUR je Vertrag,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 12.500 EUR,
6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
7. Einstellung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe V b BAT,
8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 2.500 EUR überschreitet,
9. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 5.000 EUR je Vertrag überschreitet.“

Artikel 14 Änderung der Streupflichtsatzung

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 11.12.1989, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 14.12.1989, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 EUR geahndet werden.“

Artikel 15 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 16. Dezember 1996, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 19.12.1996, wird wie folgt geändert:

Das gemäß § 13 Abs. 2 geltende Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Unterkunft	Kaltmiete EUR/qm	Betriebskosten nicht verbrauchabhängig EUR/qm jährlich	verbrauchabhängige Betriebskosten EUR/Person jährlich				
			Müll	Strom	Wasser/ Abwasser	Heizung	gesamt
Gottl.-Klumpp- Str. 14	49,08	2,33	35,89	230,85	137,33	89,99	494,06
Lindenweg 1	46,02	2,33	35,89	230,85	137,33	89,99	494,06

Cas.-Katz- Str. 28 a	49,08	2,59	35,89	-,--	137,33	89,99	263,21
Cas.-Katz- Str. 28 b DG li	49,08	2,59	35,89	230,85	137,33	89,99	494,06
Cas.-Katz- Str. 28 b DG re	49,08	2,59	35,89	-,--	137,33	89,99	263,21
Cas.-Katz- Str. 28 c DG re	49,08	2,59	35,89	-,--	137,33	89,99	263,21
Cas.-Katz- Str. 28 d EG 2li	49,08	2,59	35,89	-,--	137,33	89,99	263,21
Karl-Götz- Str. 10 EG	52,15	2,33	35,89	-,--	137,33	89,99	263,21
Kelterstr. 8 UG	46,02	2,33	-,--	-,--	137,33	-,--	137,33
Langenacker- str. 6	39,88	-,85	-,--	230,85	137,33	89,99	458,17"

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 2. Oktober 2001

Für den Gemeinderat:

Dieter Knittel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 11. Oktober 2001
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 2. November 2001